

Ankündigung

Der TSV BöelMohrkirch e.V. wird zu einer am 05. März 2026 stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Ein Tagesordnungspunkt ist die Beschlussfassung, den Vorstand des TSV Böel/Mohrkirch e.V. zur Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages der Vereine TSV Süderbrarup e.V., TSV Schleiharde e.V. und TSV Böel/Mohrkirch e.V. zu ermächtigen. Die bisherigen Hallensportabteilungen des Borener SV e.V. werden durch Abschluss eines Spaltungsvertrages zwischen dem TSV Süderbrarup e.V. und Borener SV e.V. ebenfalls dem verschmolzenen Verein angehören. Gemäß Verschmelzungsvertrag wird der TSV Süderbrarup e.V. als aufnehmender Verein zum Verschmelzungstichtag, dem 01.07.2026, in Blau Gelb Angeln e.V. umbenannt. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass hierzu alle Vorstände der vier Vereine die Zustimmung erhalten.

Der Verschmelzungsbericht und der Entwurf des Verschmelzungsvertrages können nach Absprache von allen Mitgliedern des TSV Böel/Mohrkirch in der Zeit vom 15.01.2026 bis 15.02.2026 beim Vorsitzenden des TSV Böel/Mohrkirch (s. Kontaktdaten) eingesehen werden. Die Dokumente sind außerdem auf der Website der Gemeinde Mohrkirch unter www.mohrkirch.de veröffentlicht und hängen an der Pinnwand in der Turnhalle Mohrkirch. Auf Antrag können diese Dokumente den Mitgliedern des TSV Böel/Mohrkirch auch zugesendet werden.

Laut Umwandlungsgesetz (UmwG) §§9 bis 12 ist ein Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Verschmelzungsprüfer) zu prüfen. Gemäß UmwG §100 ist die Prüfung nur erforderlich, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses in Textform verlangen. Sollte bis zum 15.02. keine entsprechende Anzahl an Anträgen eingegangen sein, entfällt die Prüfung. Der Antrag zur Prüfung ist vom Mitglied an die nachstehende Adresse zu senden.

Kontaktdaten:

Arne Scheehr
1. Vorsitzender
TSV BöelMohrkirch e.V.
Westend 42
24860 Böklund

Telefon: 0176 6364 8997

E-Mail: tsv.boeel-mohrkirch@gmx.de

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über die Verschmelzung der Vereine TSV Böel-Mohrkirch (übertragender Verein), TSV Schleiharde (übertragender Verein) zur Aufnahme in den TSV Süderbrarup (übernehmender Verein).

Die Hallensport Abteilungen des Borener SV werden durch einen getrennten Spaltungsvertrag (Spaltung durch Aufnahme) vom Borener SV abgespalten und werden auf diese Weise ebenfalls Bestandteil des verschmolzenen Vereins. Dieser Bericht bezieht sich aber nur auf die drei zu verschmelzenden Vereine. Für die Abspaltung existiert ein eigenständiger Spaltungsbericht.

Die Vorstände der drei genannten Vereine haben diesen Bericht erstellt.

Nach der Abspaltung der Borener Hallensport Abteilungen und der Verschmelzung der anderen Vereine in den TSV Süderbrarup, wird dieser nach Wahrung aller Fristen umbenannt.

Der neue Name lautet dann:

Blau Gelb Angeln e.V.

Daten und Fakten

- TSV Süderbrarup, gegründet 1920, 684 Mitglieder, 12 Sparten
- TSV Böel-Mohrkirch, 1976 Zusammenschluss aus TSV Böel, gegründet 1971 und TSV Mohrkirch, gegründet 1921, 313 Mitglieder, 7 Sparten
- TSV Schleiharde, gegründet 1924, 315 Mitglieder, 13 Sparten

I. Gründe für den Zusammenschluss der Vereine

Die Verschmelzung der drei Vereine stellt einen bedeutenden Schritt dar, der tief in die Traditionen und Strukturen des Amtes Süderbrarup eingreift. Die Mitglieder haben eine enge Bindung zu „ihrem“ Verein, und die Diskussionen über den Zusammenschluss rufen teils widersprüchliche Reaktionen hervor. Besonders bei denjenigen, die viele sportliche Erfolge und gemeinsame Erlebnisse mit ihrem Verein verbinden, gibt es gemischte Gefühle. Der Vorschlag stößt daher vermutlich bei einigen auf Ablehnung.

Wirtschaftliche Bedenken spielen ebenfalls eine Rolle. Durch das erweiterte Angebot könnte die Gefahr einer finanziellen Benachteiligung einzelner Abteilungen gesehen werden. Zudem haben sich die Beitragsstrukturen der drei Vereine im Laufe der Jahre unterschiedlich entwickelt. Die Verschmelzung wird zu Veränderungen bei den Beiträgen führen, was von manchen als nachteilig empfunden werden könnte. Nach der Verschmelzung ist vorgesehen, eine neue, Sportarten spezifische Mitglieds- und Beitragsstruktur zu schaffen. Einige Mitglieder befürchten zudem, ihren Einfluss im Gesamtverein zu verlieren, und es gibt Sorgen, dass größere Abteilungen übermäßig viel Einfluss auf die Vereinsentwicklung ausüben könnten.

Die Vorstände der drei Vereine nehmen diese Bedenken ernst. Dennoch müssen wir uns als Verantwortliche für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Sportangebots fragen, wie wir die gemeinsame Ausrichtung der Vereinsaktivitäten auf personeller und wirtschaftlicher Ebene nicht nur bewahren, sondern weiter fördern können. Angesichts veränderter Rahmenbedingungen, wie dem geänderten Freizeitverhalten und der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports, halten wir diesen Schritt für notwendig und unumgänglich.

Mit Unterstützung der AG Sport des Amtes Süderbrarup haben wir beschlossen, die bestehende Kooperation zu einer vollständigen Verschmelzung der drei Vereine in den TSV Süderbrarup, dem mitgliederstärksten Verein im Amt Süderbrarup, weiterzuentwickeln. Die positiven Erfahrungen aus den Koordinationsgesprächen der Arbeitsgruppen, die die Verschmelzung in den Jahren 2024 und 2025 vorbereitet haben, bestätigen die Richtigkeit dieses Schrittes. Alle Vorstände haben sich darauf verständigt, die Gespräche und Ergebnisse transparent zu kommunizieren und die Öffentlichkeit aktiv einzubeziehen, um

dem hohen gesellschaftlichen Stellenwert der Sportvereine gerecht zu werden. Auch die politischen Gremien und die Verwaltung des Amtes Süderbrarup unterstützen den Prozess der Verschmelzung.

Vorteile des Zusammenschlusses:

1. Gesellschaftliche und soziale Perspektive

Die Aufgabe der Sportvereine ist es, Menschen zusammenzubringen und besonders Jugendlichen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung zu bieten. Dies gelingt vor allem durch ein vielfältiges und fachlich kompetentes Angebot, das den Jugendlichen eine attraktive Alternative zu anderen Freizeitaktivitäten bietet und sie in ihr soziales Umfeld integriert. Für Familien bietet der Verein ein breites Sportangebot, das die Bindung innerhalb der Familie stärkt. Die Vereine leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund und ermöglichen es auch Menschen in finanziellen Notlagen, am Sportangebot teilzunehmen. Aufgrund des gestiegenen Gesundheitsbewusstseins wird der Bereich des präventiven Gesundheitssports zunehmend wichtiger und erfordert eine Erweiterung des Angebots.

2. Effizienz und Professionalisierung

Durch die Verschmelzung werden die Kräfte gebündelt, was die Handlungsfähigkeit und Effizienz des Vereins erheblich steigert. Die vereinten Ressourcen ermöglichen eine effektivere Nutzung der Sportstätten und eine bessere Verwaltung der finanziellen Mittel. Der Zusammenschluss beseitigt Konkurrenzsituationen bei Trainingsstätten und -zeiten, sodass neue Sportangebote geschaffen und bestehende besser genutzt werden können. Die Professionalisierung der Vereinsführung, insbesondere im Bereich Mitgliederverwaltung und Finanzmanagement, wird entscheidend vorangetrieben.

3. Stärkung der Vereinsidentifikation und Leistungsfähigkeit

Der Zusammenschluss schafft eine breitere Basis, aus der besonders befähigte Aktive ausgewählt werden können, was die sportliche Leistungsfähigkeit stärkt. Mit einer größeren Mitgliederzahl wird eine stärkere Identifikation mit dem Verein und ein geschlossenes Vereinsgefühl unterstützt. Die Erfahrungen anderer Vereine, die einen Zusammenschluss durchgeführt haben, zeigen einen positiven Einfluss auf die Mitglieder- und Übungsleitergewinnung. Die gestärkte Führung ermöglicht eine professionellere Durchführung von Großveranstaltungen, was dem Verein größere öffentliche Wahrnehmung und sportliche Erfolge bringt. Diese Erfolge wiederum begünstigen die öffentliche Sportförderung und erleichtern die Gewinnung von Sponsoren.

4. Wirtschaftliche Vorteile und Familienfreundlichkeit

Der Zusammenschluss macht den Verein zu einem attraktiveren Partner für Politik und Wirtschaft und sorgt für eine stabilere wirtschaftliche Basis. Familien profitieren von einer einzigen Mitgliedschaft, die Zugang zu allen Sportangeboten des Vereins bietet. Kündigungen oder Neu-Eintritte bei einem Sportartwechsel sind nicht mehr notwendig, was den Verwaltungsaufwand verringert. Durch die Bündelung der Ressourcen sinken die Kosten für Vereinsinventar und andere Ausgaben, während die Nachhaltigkeit des Vereins gestärkt wird.

II. Vorgehensweise und Ergebnisse zum Zusammenschluss

Die drei Vereine haben sich über die Jahre hinweg unterschiedlich entwickelt und weisen verschiedene Strukturen auf. Diese gilt es nun zu harmonisieren. Im Jahr 2024 wurden Arbeitsgruppen gebildet, die mit Vertretern der Vereine besetzt wurden. Die Gruppen arbeiteten an Themen wie Recht und Struktur, Personal, Wirtschaft und Marketing, Mitgliedern und Sportarten sowie neuen Sportarten.

Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen war konstruktiv und zielgerichtet. Es wurden wichtige Vereinbarungen getroffen. U.a. wurde eine neue Beitragsstruktur erarbeitet, die den Anforderungen des Zusammenschlusses gerecht wird.

III. Wahrung bestehender Traditionen

Die drei Vereine blicken auf eine lange Geschichte zurück, in der zahlreiche Traditionen gewachsen sind. Diese Traditionen sowie der Stolz auf die sportlichen Erfolge sind uns sehr wichtig. Daher betonen wir, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr möchten wir diese wertvollen Traditionen bewahren und weiterhin pflegen. Durch eine verbesserte Vereinsführung und die geplante Weiterentwicklung im sportlichen Bereich wollen wir sicherstellen, dass die Erfolge in guter Erinnerung bleiben. Auch Bewährtes, wie die besondere Würdigung herausragender Leistungen, Vereinsfeste und ähnliche Veranstaltungen, sollen erhalten und gefördert werden. Die Ehrenmitgliedschaften werden weiterhin gewürdigt und respektiert, um die Verdienste langjähriger Mitglieder und Unterstützer auszuzeichnen.

IV. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

Aufgrund der großen Mitgliederzahl und des Grundbesitzes der drei Vereine wurde von Anfang an eine „vereinsrechtliche Verschmelzung“ oder eine „Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge“ ausgeschlossen. Stattdessen wurde die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht gewählt, da diese eine Gesamtrechtsnachfolge ermöglicht. Das bedeutet, dass im Rahmen des Zusammenschlusses alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögenswerte, Schulden und laufenden Verträge nicht einzeln übertragen werden müssen. Nach § 20 Abs. 1 UmwG gehen alle rechtlichen Beziehungen in einem einzigen Schritt auf den übernehmenden Verein über. Dies umfasst alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und bestehenden Verträge, die automatisch zum übernehmenden Verein übergehen. Daher erfolgte die Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger (Verschmelzung zur Aufnahme).

Ergebnis der Verschmelzung:

Das Vermögen der drei Vereine geht auf den TSV Süderbrarup über, der ab dem Verschmelzungstichtag den Namen „Blau Gelb Angeln e.V.“ tragen wird. Diese Entscheidung wird notariell beurkundet. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister Flensburg werden die Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der TSV Böel/Mohrkirch e.V. und der TSV Schleiharde e.V. erlöschen mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg.

Die Mitgliederversammlungen der drei Vereine sind für März 2026 geplant, in denen die Beschlüsse zur Verschmelzung auf den TSV Süderbrarup (künftig Blau Gelb Angeln e.V.) gefasst werden. Die Mitgliederversammlungen werden Mitte Januar 2026 angekündigt. Der Verschmelzungsvertrag und dieser Bericht stehen dann zur Einsicht zur Verfügung. Bei Zustimmung wird der jeweilige Vorstand eines Vereins von der Versammlung ermächtigt, den Verschmelzungsvertrag rechtsverbindlich zu unterschreiben. Zum 1. Juli 2026 wird dann die Verschmelzung rechtsgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die drei Vereine weiterhin jeweils rechtlich eigenständig.

Weitere Folgen der Verschmelzung durch Vermögensübertragung:

a) Mehrfach-Mitgliedschaften und Beiträge:

Falls Mitglieder oder Familien mehrere Mitgliedschaften in verschiedenen Vereinen haben, besteht mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung (also mit der Eintragung in das Vereinsregister) nur noch eine Mitgliedschaft im neuen Verein. Mit der Verschmelzung wird eine neue Beitragsstruktur eingeführt.

b) Übungsleiter und Trainer:

Vereinbarungen mit Übungsleitern und Trainern sowie sonstigen Ehrenamtlichen bleiben bestehen.

c) Verträge:

Alle bestehenden Verträge werden aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Eine Neuverhandlung dieser Verträge ist nicht notwendig. Die Vertragspartner werden schriftlich informiert.

Arbeits- und Dienstverträge mit Personen bestehen in keinem der Vereine.

d) Vermögen und Verbindlichkeiten:

Die liquiden Mittel auf den Vereinskonten der drei Vereine sind ausreichend vorhanden. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen auf den neuen Verein über, wobei derzeit in keinem der Vereine Verbindlichkeiten bestehen.

e) Inventar:

Alle Gerätschaften, Trainingsmaterialien und Einrichtungsgegenstände der drei Vereine werden Teil des Vermögens des TSV Süderbrarup (künftig Blau Gelb Angeln e.V.).

f) Abteilungen:

Abteilungen (Sparten) gleicher Sportarten, die in den drei Vereinen existieren, werden im neuen Verein zu einer gemeinsamen Abteilung zusammengeführt. Eine Änderung der Trainingsorte und -zeiten ist vorerst nicht geplant. Der Vorstand des neuen Vereins wird die künftigen Abteilungen benennen.

g) Spiel- und Startrechte:

Alle bestehenden Spiel- und Startrechte sowie Ligazugehörigkeiten der Wettkampfmannschaften und Einzelstarter werden übernommen. Die Sportarten werden weiterhin in der gewohnten Form betrieben.

h) Sportstätten:

Die vorhandenen Sportstätten bleiben auch nach der Verschmelzung erhalten und werden weiterhin genutzt.

Fazit:

Der Zusammenschluss der drei Vereine zu einem starken Gesamtverein bringt zahlreiche Vorteile sowohl auf gesellschaftlicher, sportlicher als auch wirtschaftlicher Ebene. Durch die Bündelung der Ressourcen und die Schaffung einer professionelleren Vereinsstruktur können wir das Sportangebot effizienter und vielfältiger gestalten, die Vereinsidentifikation stärken und langfristig den Erhalt und die Weiterentwicklung der Traditionen sichern. Wir sind überzeugt, dass dieser Schritt notwendig ist, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen und den Vereinen eine stabile Basis für die kommenden Jahre zu bieten.

Süderbrarup, 05.01.2026

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.

Arne Bebenroth (1. Vorsitzender)

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

Wolfgang Helm (1. Vorsitzender)

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.

Arne Scheehr (1. Vorsitzender)

ENTWURF

Nummer des Urkundenverzeichnisses für 2026/GO



V e r h a n d e l t

zu Schleswig am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Thomas Goede

im Bezirke des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu Schleswig
mit dem Amtssitz in Schleswig, Stadtweg 80

erschienen heute:

1. Herr Arne Bebenroth, geboren am 04.07.1968,
wohnhaft in 24392 Süderbrarup,

und zwar handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberech-
tigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920

mit Sitz in Süderbrarup,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 32 KA.

2.

- a) Frau Astrid Werner, geboren am 08.05.1966,
wohhaft in 24392 Boren,
- b) Herr Kevin Dolan, geboren am 26.11.1969,
wohhaft in 24392 Boren,

und zwar handelnd jeweils nicht für sich selbst, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein

Borener SV e.V
mit Sitz in Boren,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 111 KA.

3. Herr Arne Scheehr, geboren am 19.07.1971,
wohhaft in 24860 Böklund,

und zwar handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.
mit Sitz in Mohrkirch,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 164 KA.

4. Herr Wolfgang Helm, geboren am 12.03.1960,
wohhaft in 24888 Steinfeld,

und zwar handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.
mit Sitz in Steinfeld,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg – VR 94 KA.

Die Erschienenen zu 1., 2. a) und b), 3. sowie 4. wiesen sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage ihrer gültigen mit Lichtbild versehenen Bundespersonalausweise.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er, sein Sozus oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Verhandlung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese Frage.

Nach heutiger Einsichtnahme in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg

- -VR 32 KA-,
- -VR 111 KA-,
- -VR 164 KA SL- und
- -VR 94 KA-

bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass

- Herr Arne Bebenroth alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 mit Sitz in Süderbrarup ist (-VR 32 KA),
- Frau Astrid Werner und Herr Kevin Dolan gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins Borener SV e.V. mit Sitz in Boren sind (-VR 111 KA-),
- Herr Arne Scheehr alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. mit Sitz in Mohrkirch ist (-VR 164 KA SL-) und
- Herr Wolfgang Helm alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. mit Sitz in Steinfeld ist (-VR 94 KA-).

Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden

Spaltungs- und Übernahme-

sowie

Verschmelzungsvertrages:

Teil I **Vorbemerkung**

§ 1 **Beteiligte Vereine**

(1)

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter -VR 32 KA- folgender Verein eingetragen:

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920

Der Sitz des Vereins ist Süderbrarup.

(2)

Ebenfalls im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen, und zwar unter -VR 111 KA- ist der folgende Verein:

Borener SV e.V.

Der Sitz des Vereins ist Boren.

(3)

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist ferner unter -VR 164 KA- folgender Verein eingetragen:

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.

Der Sitz des Vereins ist Mohrkirch.

(4)

Zudem ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter -VR 94 KA- folgender Verein eingetragen:

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

Der Sitz des Vereins ist Steinfeld.

§ 2 **Vorhaben, Zielsetzung**

(1)

Der Verein

- Borener SV e.V.
 - im Folgenden „der übertragende Verein“ genannt –

beabsichtigt, seine gesamte Hallensportabteilung auf den

- Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.
 - im Folgenden „der übernehmende Verein“ genannt –

abzuspalten (vgl. **Teil II.** dieser Urkunde).

(2)

Zudem wollen

- der Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. und
- der Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.
 - im Folgenden „die übertragenden Vereine“ genannt –

sowie

- der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.
 - im Folgenden „der übernehmende Verein“ genannt –

miteinander fusionieren und in Zukunft als einheitlicher Verein unter dem Namen

Blau Gelb Angeln e.V.

auftreten.

Hierzu sollen die beiden übertragenden Vereine auf den übernehmenden Verein durch Aufnahme verschmolzen werden (vgl. **Teil III.** dieser Urkunde). Zudem soll der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. als aufnehmender Verein in „Blau Gelb Angeln e.V.“ umbenannt werden.

(3)

Durch die die Aufnahme der Hallensportabteilung sowie durch die Verschmelzung werden die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der beteiligten Vereine angestrebt. Es sollen die Stärken der Vereine vorausschauend und nutzbringend zusammengeführt werden, um zukunftsorientiert aus einer Hand ein breites Angebot aus verschiedenen Gebieten des Sports anbieten zu können, bei Wahrung der jeweiligen Vereinstraditionen.

§ 3 Verschmelzungs- und Spaltungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung bzw. Spaltung nicht entgegen.

Die Mitgliederversammlungen des übernehmenden Vereins bzw. der übertragenden Vereine haben dem Entwurf dieses Spaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages zugestimmt, und zwar

- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920 gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 02.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ _____/2026-,
- die Mitgliederversammlung des Vereins Borener SV e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 04.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ _____/2026-.
- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Sportverein Böel/ Mohrkirch e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 05.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ _____/2026-.
- die Mitgliederversammlung des Vereins Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. gemäß der notariellen Niederschrift über die Fassung des Spaltungs- und Verschmelzungsbeschlusses vom 06.03.2026 des Notars Thomas Goede zu dessen -UVZ _____/2026-.

Teil II Spaltungs- und Übernahmevertrag

§ 1 Abspaltung

(1)

Der übertragende Verein, d.h.

- der Borener SV e.V.,

überträgt einen Teil seines Vermögens, wie er im nachstehenden Absatz (2) näher beschrieben ist, als Gesamtheit gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) auf den übernehmenden Verein,

- den Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920.

(2)

Demgemäß überträgt der übertragende Verein seine gesamte „Hallensportabteilung“, bestehend aus den Unterabteilungen

- Eltern-Kind-Turnen,
- Fitness Yoga,
- Latino Dance
- Body Workout,
- Prellball und
- Rücken fit

mit allen Aktiva (a) und Passiva (b) sowie den insoweit bestehenden Vertragsverhältnissen (c) in der gemäß (d) definierten Gesamtheit und einschließlich der Surrogate (e) auf den übernehmenden Verein.

(a)

Erfasst sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar der Hallensportabteilung rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden (auch nicht bilanzierungsfähigen) Gegenstände des Aktivvermögens, insbesondere

- die in dem als **Anlage 1** beigefügten Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände,
- zum Anlage und Umlaufvermögen gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum, das dem übertragenden Verein an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem übertragenden Verein daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte,

- etwaige der Hallensportabteilung zuzuordnenden offenen Forderungen gemäß **Anlage 2**,
- etwaig vorhandene Lizenzen, Schutzrechte, Nutzungsrechte sowie öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse etc. hinsichtlich der Hallensportabteilung des übertragenden Vereins.

(b)

Erfasst sind sämtliche unmittelbar und mittelbar der Hallensportabteilung rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden (auch nicht bilanzierungsfähigen und derzeit nicht bekannten) Gegenstände des Passivvermögens, insbesondere

- die Verbindlichkeiten gemäß **Anlage 3**,
- die latenten Verpflichtungen aus der Vertragsverletzung hinsichtlich bisher erbrachter Leistungen.

Zu den Verbindlichkeiten zählen auch Steuerverbindlichkeiten, gleichgültig, welche Steuer sie betreffen, in Bezug auf die genannte Hallensportabteilung.

(c)

Erfasst sind sämtliche und unmittelbar oder mittelbar der Hallensportabteilung rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, insbesondere etwaige

- Versicherungsverträge
- Wartungsverträge
- Anmietverträge
- Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 4** genannten Arbeitnehmern, dazu gehören auch alle etwaigen Verpflichtungen und Zusagen aus der betrieblichen Altersvorsorge.

(d)

Mitübertragen sind alle Aktiva und Passiva, materiellen wie immateriellen Rechte, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Pflichten, Sachen und Schuldverhältnisse, die im weitesten Sinne der Hallensportabteilung des übertragenden Vereins rechtlich und/ oder wirtschaftlich zuzuordnen sind, bzw. dieser Vereinsabteilung dienen oder zu dienen bestimmt sind, gleichgültig, ob bilanzierungsfähig oder nicht, auch wenn sie vorstehend unter den Gliederungspunkten (a) bis (c) und in den dort erwähnten Anlagen nicht aufgezählt sein sollten („all-Klausel“).

(e)

Mitübertragen sind weiter sämtliche Surrogate, die an die Stelle der vorgenannten Vermögenspositionen getreten sind, sofern diese bis zum Wirksamwerden der Spaltung veräußert, zerstört oder in sonstiger Weise inhaltlich verändert worden sein sollten; ebenso alle etwa noch bis zum Wirksamwerden der Spaltung hinzutretenden Gegenstände, die im vorgenannten Sinne zur Hallensportabteilung des übertragenen Vereins gehören.

(3)

Bestehen über die Zuordnung der Vermögenswerte Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung behoben werden können, ist der übertragende Verein gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen ermächtigt, die Zuordnungsentscheidung zu treffen und die Zuordnung vorzunehmen.

(4)

Sollte ein Recht oder ein Rechtsverhältnis mangels Übertragbarkeit bei dem übertragenden Verein verbleiben, haben sich übertragender und übernehmender Rechtsträger im Innenverhältnis so zu stellen, als sei es dennoch übergegangen; diese Vermögenswerte werden also treuhänderisch, für Rechnung und nach Weisung des übernehmenden Vereins gehalten.

Gleiches gilt für Verbindlichkeiten, deren Übertragung scheitert; der übernehmende Verein hat insoweit den übertragenden Verein auf erstes Anfordern in vollem Umfang, auch hinsichtlich aller begleitenden Verpflichtungen, Kosten etc. freizustellen.

§ 2 **Mitgliedschaft**

Den Mitgliedern des übertragenden Vereins wird als angemessene Gegenleistung die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein gewährt.

Der Inhalt des gewährten Mitgliedsrechts, mithin die weiteren mit der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach Vollzug der Abspaltung ausschließlich nach der als **Anlage 5** dieser Urkunde beigefügten Satzung des übernehmenden Vereins.

Die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein, mit der keine Gewinnansprüche verbunden sind, entsteht für die Mitglieder des übertragenden Vereins mit der Eintragung der Abspaltung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Die in dem übertragenden Verein geltenden Regelungen über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sind nicht anwendbar, insbesondere entstehen den Mitgliedern für den Erhalt der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein keine besonderen Kosten.

Mitglieder, die sich in dem übertragenden Verein besondere Rechte durch Dauer der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft oder besondere Dienste erworben haben, führen diese im übernehmenden Verein fort.

Nach Wirksamkeit der Abspaltung sind sämtliche Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder in beiden Vereinen, d.h. sowohl im Borener SV e.V. als auch im Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920. Abweichend von den Regelungen der Satzungen des übertragenden sowie des übernehmenden Vereins haben die Mitglieder des übertragenden Vereins binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab dem Spaltungsstichtag) das Recht zum Vereinsaustritt.

§ 3 Bilanz; Spaltungsstichtag

Der Abspaltung wird die Bilanz des übertragenden Vereins zum **31.12.2025** als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Übertragung des betreffenden Vermögens des übertragenden Vereins erfolgt im Verhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum **01.01.2026, 00:00 Uhr**. Die Handlungen des übertragenden Vereins in Bezug auf den übertragenen Vermögensanteil ab dem 01.01.2026, 00:00 Uhr, gelten als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (**Spaltungsstichtag**). Zivilrechtlich wird die Spaltung mit Wirkung von der Eintragung in das Vereinsregister des übertragenden Rechtsträgers an wirksam.

§ 4 Zuordnung Unterabteilungen Hallensport

Die zur Abteilung Hallensport zugehörigen Unterabteilungen des übertragenden Vereins, die keine Entsprechungen in dem übernehmenden Verein haben, werden in dem übernehmenden Verein als neue eigene Unterabteilung begründet und fortgeführt.

Die zur Abteilung Hallensport zugehörigen Unterabteilungen des übertragenden Vereins, für die eine fachliche zugeordnete Abteilung in dem übernehmenden Verein existiert, werden darin aufgenommen und weitergeführt.

§ 5 Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern des übertragenden Vereins bzw. den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden von keinem an dem Spaltungsvorgang Beteiligten Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG, § 38 BGB gewährt, was auch für Mitgliederrechte gilt.

Keiner der beteiligten Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem, weder einem Mitglied eines Organs der beteiligten Rechtsträger noch einem Abschluss- oder Spaltungsprüfer, ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Spaltung gewährt.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

Änderungen der Arbeitsverträge sind mit der Spaltung nicht verbunden. Die der Hallensportabteilung des übertragenden Vereins zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB unverändert auf den übernehmenden Verein über; die betreffenden Arbeitnehmer werden (auch im Hinblick auf Kündigungsfristen, betriebliche Altersversorgung etc.) so behandelt, als seien sie vom Beginn ihrer jeweiligen Arbeitsverhältnisse an bei dem übernehmenden Verein beschäftigt gewesen. Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen. Arbeitnehmervertretungen sind nicht vorhanden.

§ 7 Spaltungsbericht, Prüfung der Spaltung

Die beteiligten Vereine haben gemäß §§ 127, 8 UmwG einen gemeinsamen Spaltungsbericht aufgestellt, der den jeweiligen Mitgliederversammlungen vorgelegt wurde.

Eine Prüfung der Spaltung bzw. des Entwurfs des Spaltungsvertrages ist gemäß §§ 125, 100 UmwG bei eingetragenen Vereinen nicht erforderlich, es sei denn mindestens 10 % der Mitglieder verlangen dieses. Die Mitglieder beider Vereine wurden schriftlich mit Informationsschreiben auf ihr entsprechendes Recht hingewiesen.

§ 8 Hinweise des Notars

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin, dass

- der Spaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf und ferner der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligter Vereine mit einer 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit sowie der Eintragung in das Vereinsregister.
- dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn er in das Register des Sitzes des übernehmenden Vereins eingetragen ist. Zuvor ist die Eintragung in das jeweilige Vereinsregister des übertragenden Vereins erforderlich.

- die der Spaltung zugrunde gelegte Bilanz nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein darf, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Vereinsregister liegt;
- bei Wirksamwerden der Spaltung das betroffene Vermögen des übertragenen Rechtsträgers, wie im Spaltungs- und Übernahmevertrag bezeichnet, auf den übernehmenden Rechtsträger jeweils als Gesamtheit kraft Gesetzes übergeht und die Mitglieder des übertragenden Vereins entsprechend den Regelungen im Spaltungs- und Übernahmevertrag Vereinsmitglieder des übernehmenden Vereins werden;
- den Gläubigern der beteiligten Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung, dass die Erfüllung ihrer Forderung aufgrund der Spaltung gefährdet ist, durch denjenigen Verein, gegen den sich der Anspruch richtet, Sicherheit zu leisten ist, sofern nicht bereits Befriedigung verlangt werden kann;

Der Notar hat die Beteiligten ferner darauf hingewiesen, dass er nicht über die steuerlichen Folgen dieses Rechtsgeschäfts belehren kann und es angeraten ist, vor der Beurkundung sich entsprechende Auskünfte von einem Steuerberater einzuholen.

Teil III. Verschmelzung

§ 1 Vermögensübertragung

Die übertragenden Vereine, d.h.

- der Turn- und Sportverein Böel/ Mohrkirch e.V. sowie
- der Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

übertragen jeweils ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Verein,

- den Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG.

§ 2 Mitgliedschaft

Den Mitgliedern der übertragenden Vereine wird als angemessene Gegenleistung die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein gewährt.

Der Inhalt des gewährten Mitgliedsrechts, mithin die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der als **Anlage 5** dieser Urkunde beigefügten Satzung des übernehmenden Vereins.

Die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein, mit der keine Gewinnansprüche verbunden sind, entsteht für die Mitglieder der beiden übertragenden Vereine mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Die in den beiden übertragenden Vereinen geltenden Regelungen über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sind nicht anwendbar, insbesondere entstehen den Mitgliedern für den Erhalt der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein keine besonderen Kosten.

§ 3 Bilanz und Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung werden die Bilanzen der beiden übertragenden Vereine zum **31.12.2025** als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die übertragenden Vereine versichern jeweils, dass in der jeweiligen Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst sind. Ferner geben beide die Versicherung ab, dass sie seit dem Zeitpunkt, für den die jeweilige Schlussbilanz aufgestellt wurde, keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingegangen sind. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch bis zum Vollzug der Verschmelzung nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, die anderen beteiligten Vereine erteilen vorher jeweils ihre Zustimmung.

Die Übernahme des Vermögens der beiden übertragenden Vereine durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis zu dem auf den Schlussbilanzstichtag folgenden Tag (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an, d.h. ab dem **01.01.2026, 00:00 Uhr**, gelten alle Geschäfte und Handlungen der übertragenden Vereine – bis zu deren beider Erlöschen – als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

§ 4 Zweck und Satzung

Die übertragenden Vereine und der übernehmende Verein verfolgen ähnliche Satzungszwecke.

Zwischen den beteiligten Vereinen besteht Einigkeit, dass eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung des übernehmenden Vereins erst nach Vollzug der Verschmelzung erfolgen soll.

Lediglich der Vereinsname des übernehmenden Vereins soll bereits im Rahmen dieses Vertrages geändert werden und nach Wirksamkeit der Verschmelzung lauten wie folgt:

Blau Gelb Angeln e.V.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins am 02.03.2026 beschlossen worden. Die betreffende Beschlussvorlage ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügt.

§ 5 Organe

(1)

Die beteiligten Vereine sind sich darüber einig, dass die jeweiligen Vorstände bis zur Eintragung der Verschmelzung im Amt bleiben.

(2)

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages wird der übernehmende Verein unter dem nunmehr neuen Namen „Blau Gelb Angeln e.V.“ zunächst von den beiden derzeit im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg -VR 32 KA- eingetragenen Vorstandsmitgliedern gemäß der in § 9 Ziff. (2) der Satzung des übernehmenden Vereins geregelten allgemeinen Vertretungsregelung (vgl. **Anlage 5** dieser Urkunde) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ferner besteht Einigkeit darüber, dass unmittelbar nach der erfolgten Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister durch den übernehmenden Verein zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wird. Hauptzweck dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinssatzung sein. Auf Grundlage dieser neuen Satzung soll als weiterer Tagesordnungspunkt durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 6 Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern der übertragenden Vereine bzw. den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden von keinem an dem Verschmelzungsvorgang Beteiligten Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG, § 38 BGB gewährt, was auch für Mitgliederrechte gilt.

Keiner der beteiligten Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem, weder einem Mitglied eines Organs der beteiligten Rechtsträger noch einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer, ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

§ 7 Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den übertragenden Vereinen und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt und von dem übernehmenden Verein übernommen (§ 613a BGB). Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen. Arbeitnehmervertretungen sind nicht vorhanden.

§ 8 Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung

Die beteiligten Vereine haben gemäß § 8 Abs. 1 UmwG einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht aufgestellt, der den jeweiligen Mitgliederversammlungen vorgelegt wurde.

Eine Prüfung der Verschmelzung bzw. des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ist gemäß § 100 UmwG bei eingetragenen Vereinen nicht erforderlich, es sei denn mindestens 10 % der Mitglieder verlangen dieses. Die Mitglieder beider Vereine wurden schriftlich mit Informationsschreiben auf ihr entsprechendes Recht hingewiesen.

§ 9 Hinweise des Notars

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung hingewiesen, und zwar insbesondere

- dass der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf und ferner der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligter Vereine mit einer 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit sowie der Eintragung in das Vereinsregister.
- dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn er in das Register des Sitzes des übernehmenden Vereins eingetragen ist. Zuvor ist die Eintragung in das jeweilige Vereinsregister der beiden übertragenden Vereine erforderlich.

- dass den Gläubigern der beteiligten Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist;
- dass zum Vollzug dieser Urkunde gesonderte Vereinsregisteranmeldungen bei den übertragenden und bei dem übernehmenden Verein in notarieller Form erforderlich sind. und dass diese Registeranmeldungen innerhalb der Achtmonatsfrist gem. § 17 Abs. 2 UmwG zu erfolgen haben;
- auf die Wirkungen der Verschmelzung, nämlich insbesondere:
 - Übergang des Vermögens als Ganzes;
 - das Vermögen der übertragenden Vereine geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister auf den übernehmenden Verein über, ebenfalls Forderungen und Verbindlichkeiten;
- dass die der Verschmelzung zugrunde gelegten Bilanzen der übertragenden Vereine nicht auf einen Stichtag aufgestellt sein dürfen, der länger als acht Monate vor der Anmeldung zum Vereinsregister liegt,
- auf das Erlöschen der übertragenden Vereine;
 - diese können keinerlei Rechtsgeschäfte mehr vornehmen;
 - die Organe der übertragenden Vereine bestehen nicht mehr.

Der Notar hat die Beteiligten weiter darauf hingewiesen, dass er nicht über die steuerlichen Folgen dieses Rechtsgeschäfts belehren kann und es angeraten ist, vor der Beurkundung sich entsprechende Auskünfte von einem Steuerberater einzuholen,

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 1 Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner künftigen Änderungen oder Ergänzungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 2 **Folgen gescheiterter Abspaltungs- bzw. Verschmelzungsbeschlüsse**

Der vorliegende Spaltungs- und Übernahmevertrag sowie Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine mit einer 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit, der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Urkunde wurde den Mitgliedern aller vier beteiligter Vereine im Entwurf jeweils einen Monat vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme über die jeweiligen Vereine durch Auslage in der jeweiligen Geschäftsstelle oder über die Privaträume der Vorstände zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Bei den beteiligten Vereinen besteht Einigkeit darüber, dass für den Fall, dass es an der erforderlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung des Borener SV e.V. als übertragendem Verein zum Abschluss des im zweiten Urkundsteil geregelten Spaltungs- und Übernahmevertrages fehlen sollte, dieses keine Auswirkungen auf den wirksamen Vollzug des im dritten Urkundsteil geregelten Verschmelzungsvertrages haben soll.

Gleiches gilt im umgekehrten Fall; sollte eine wirksame Durchführung des im dritten Urkundsteils geregelten Verschmelzungsvertrages aufgrund der Versagung eines Zustimmungsbeschlusses durch eine Mitgliederversammlung eines der übertragenen Vereine, d.h. des Turn- und Sportvereins Böel/ Mohrkirch e.V. oder des Turn- und Sportvereins Schleiharde e.V., nicht möglich sein, soll dieses keine Auswirkung auf den Vollzug des in Teil II. dieser Urkunde geregelten Spaltungs- und Übernahmevertrages haben.

Für diesen Fall hat der mit der Beurkundung beauftragte Notar den vorliegenden Urkundsentwurf entsprechend anzupassen.

§ 2 **Durchführungsvollmacht**

Der beurkundende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger wird bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Spaltungs- und Übernahme- sowie Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind.

Ferner bevollmächtigen die Beteiligten hiermit die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- Karolin Keller,
- Lara-Denise Strauß,
- Chantal Weyrauch,

sämtlich geschäftsansässig bei dem beurkundenden Notar in Schleswig, Stadtweg 80, und zwar jede für sich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen vor dem amtierenden Notar für sie abzugeben, insbesondere, soweit diese zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch Behörden oder Gerichte erforderlich sind.

Die Bevollmächtigten sind ebenfalls berechtigt, die entsprechenden Anmeldungen gegenüber dem Amtsgericht vorzunehmen und die damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Soweit Erklärungen vor einem Notar abzugeben sind, gilt die Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar sowie seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der heute beschlossenen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse der Vereine in das Vereinsregister.

§ 3 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:
die beteiligten Vereine

Die Registergerichte erhalten jeweils eine elektronisch beglaubigte Abschrift

Die drei übertragenden Vereine haben nach Angabe keinen Grundbesitz und auch keinen erworben; die Übersendung einer Abschrift an das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle – ist daher entbehrlich.

§ 4 Kosten

Die durch die Beurkundung dieses Vertrages und seinen Vollzug insgesamt entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein, ebenso wie die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages.

Dies gilt auch, falls der Spaltungs- und Übernahmevertrag bzw. der Verschmelzungsvertrag nicht wirksam werden sollte.

Die Kosten der Durchführung der erforderlichen Mitgliederversammlungen – mit Ausnahme der Notarkosten – trägt jeder Verein selbst.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten wurde hingewiesen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig in Gegenwart des Notars wie folgt unterschrieben: